

## **Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) beantwortet häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Pflegepool**

Weitere Infos auf: [www.vdpp-bayern.de/](http://www.vdpp-bayern.de/)

### ***Wie werden die Freiwilligen eingesetzt?***

Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit dringendem Bedarf an zusätzlichem Pflegepersonal und medizinischem Hilfspersonal melden diesen bei den für sie örtlich zuständigen Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK). Ein dringender Bedarf liegt vor, wenn aufgrund der Corona-Pandemie ein personell nicht mehr vertretbarer Engpass eingetreten ist, der nicht durch zeitweise Mehrarbeit des eigenen Personals oder durch träger- und sektorenübergreifenden Umverteilung des in der Region vorhandenen Personals in der Akut- und Langzeitversorgung überbrückt werden kann.

In diesem Fall wendet sich die FüGK an die VdPB, die ihrerseits die Kontaktdaten zu den in der Region gemeldeten Unterstützungskräften aus dem Pflegepool zur Verfügung stellt. Die Zuweisung zu den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erfolgt durch die örtlich zuständige FüGK.

### ***Welche rechtlichen Grundlagen werden für den Einsatz herangezogen?***

Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (Art. 7 Abs. 3 Nr. 5, Art. 17 BayKSG). Dies ist möglich, weil aufgrund der Corona-Pandemie der bayernweite Katastrophenfall ausgerufen wurde. Um in den Genuss aller Rechte hinsichtlich Freistellung vom Arbeitsverhältnis, Lohnfortzahlung und Erstattung des Verdienstausfalls zu kommen, werden alle Freiwilligen gebeten, den von der VdPB übermittelten Aufnahmeantrag als Mitglied in die Rotkreuz-Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Bayerischen Roten Kreuzes auszufüllen und der VdPB zukommen zu lassen. Das Bayerische Rote Kreuz ist eine freiwillige Hilfsorganisation, deren Mitglieder beim Einsatz im Katastrophenfall besondere Rechte genießen. Diese Mitgliedschaft ist kostenlos und kann jederzeit beendet werden. Sollten Sie bereits Mitglied beim Bayerischen Roten Kreuz oder bei einer anderen freiwilligen Hilfsorganisation (z.B. Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) sein, teilen Sie dies der VdPB bitte mit.

### ***Kann ein Einsatz stattfinden, wenn sich der/die Freiwillige in einem Arbeitsverhältnis befindet?***

Dies ist grundsätzlich möglich.

Näheres zu den Voraussetzungen und den rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der FAQ-Frage zu den rechtlichen Grundlagen des Einsatzes.

Als Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation und solange der Katastrophenfall gilt, hat der/die Freiwillige für die Dauer des Einsatzes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegenüber seinem/ihrer Arbeitgeber. Er/sie hat zudem einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das er/sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätte. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgelts einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, das er für die Zeit des Einsatzes ge-

leistet hat. Dieser Anspruch ist gegen die freiwillige Hilfsorganisation (z.B. Bayerisches Rotes Kreuz), für die der Freiwillige tätig wird, zu richten.

### ***Was muss ich tun, um mich für einen Einsatz zu melden? Wie geht es dann weiter?***

Bitte füllen Sie das von der VdPB bereitgestellte Online-Formular zum Pflegepool aus und machen Sie dabei auch Angaben zu Ihren Qualifikationen und zu Ihren örtlichen Einsatzmöglichkeiten. Wenn in Ihrer Region dringender Bedarf an zusätzlichem Personal entsteht, wird die örtlich zuständige FÜGK auf Sie zugehen. Diese erhält die Bedarfsmeldungen der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen und, auf Anfrage an die VdPB, die von den Freiwilligen in der jeweiligen Region an die VdPB übermittelten Daten.

Näheres zu den Voraussetzungen, insbesondere zu einer Mitgliedschaft im Bayerischen Roten Kreuz, und zu den rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der FAQ-Frage zu den rechtlichen Grundlagen des Einsatzes.

### ***Welche Informationen braucht mein Arbeitgeber?***

Bitte setzen Sie Ihren Arbeitgeber über Ihre freiwillige Meldung in Kenntnis. Wenn Sie für einen Einsatz angefordert werden, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Abwesenheit aufgrund Ihres Einsatzes mitteilen, sobald Ihnen das möglich ist.

Ihr Arbeitgeber hat einen Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgelts einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, das er für die Zeit des Einsatzes geleistet hat. Dieser Anspruch ist gegen die freiwillige Hilfsorganisation (z.B. Bayerisches Rotes Kreuz), für die der Freiwillige tätig wird, zu richten. Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber hierüber.

Näheres zu den Bedingungen bei einem Einsatz während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses und zu den Voraussetzungen, insbesondere zu einer Mitgliedschaft im Bayerischen Roten Kreuz, sowie zu den rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte den entsprechenden FAQ-Fragen.

### ***Muss mich mein Arbeitgeber während des Einsatzes freistellen?***

Wenn Sie Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation wie dem Bayerischen Roten Kreuz sind oder werden und solange der Katastrophenfall gilt, haben Sie für die Dauer des Einsatzes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegenüber Ihrem Arbeitgeber (Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz i.V.m. Art. 33a Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz). Sie sind Ihrerseits verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber Ihre Abwesenheit aufgrund Ihres Einsatzes mitzuteilen, sobald Ihnen das möglich ist.

Näheres zu den Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der entsprechenden FAQ-Frage.

### ***Erhalte ich mein Gehalt/meinen Lohn von meinem Arbeitgeber weiter?***

Wenn Sie Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation wie dem Bayerischen Roten Kreuz sind oder werden und solange der Katastrophenfall gilt, haben Sie für die Dauer des Einsatzes einen Anspruch gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das Sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätten (Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz i.V.m. Art. 33a Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Näheres zu den Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der entsprechenden FAQ-Frage.

### ***Erhält mein Arbeitgeber das fortgezahlte Arbeitsentgelt erstattet?***

Wenn Sie Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation wie dem Bayerischen Roten Kreuz sind oder werden und deshalb während des Katastrophenfalls für die Dauer des Einsatzes einen Anspruch gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeitsleistung und auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben, so steht dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgelts einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, das er für die Zeit des Einsatzes geleistet hat (Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz i.V.m. Art. 33a Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz i.V.m. Art. 10 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz). Dieser Anspruch ist gegen die freiwillige Hilfsorganisation (z.B. Bayerisches Rotes Kreuz), für die der Freiwillige tätig wird, zu richten.

Näheres zu den Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der entsprechenden FAQ-Frage.

### ***Gilt die Fortzahlung des Arbeitsentgelts und die Erstattung an den Arbeitgeber auch im Krankheitsfall?***

Wenn die Voraussetzungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber vorliegen (vgl. Antwort zur entsprechenden Frage oben), gilt dies auch, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Einsatz des Arbeitnehmers als Freiwilliger in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung zurückzuführen ist, erstreckt sich der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers (vgl. Antwort zur entsprechenden Frage oben) auch auf das während dieser Arbeitsunfähigkeit fortgezahlte Arbeitsentgelt.

### ***Erhalten Selbstständige und freiberuflich Tätige einen Ersatz für den entgangenen Verdienst?***

Wenn Sie Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation wie dem Bayerischen Roten Kreuz sind oder werden und solange der Katastrophenfall gilt, haben Sie für die Dauer des Einsatzes einen Anspruch auf Ersatz des durch den Einsatz entstandenen Verdienstaufschlags (Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz i.V.m. Art. 33a Abs. 3 Bayerisches Rettungsdienstgesetz). Ihr Verdienstaufschlag kann bis zu einem Höchstbetrag (Höhe des Stundenentgelts der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), wobei für jeden Tag höchstens zehn Stunden berücksichtigt werden kön-

nen) ersetzt werden. Dieser Anspruch gegen die freiwillige Hilfsorganisation (z.B. Bayerisches Rotes Kreuz), für Sie als Freiwillige/r tätig werden, zu richten.

Näheres zu den Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen entnehmen Sie bitte der entsprechenden FAQ-Frage.

***Ich bin in meinem Arbeitsverhältnis derzeit in Teilzeit beschäftigt. Kann ich in Vollzeit eingesetzt werden? Wenn ich in Vollzeit eingesetzt werde, erhalte ich das volle Gehalt?***

Grundsätzlich wird Ihr Einsatz in dem zeitlichen Umfang stattfinden, der als Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber vereinbart ist. Auf diesen zeitlichen Umfang beziehen sich Ihre Ansprüche auf Freistellung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts sowie der Anspruch Ihres Arbeitgebers auf Erstattung der Fortzahlungsleistungen (vgl. hierzu die entsprechenden Antworten in diesen FAQs).

Wenn ein Einsatz in Vollzeit gewünscht ist, ist es erforderlich, mit Ihrem Arbeitgeber und dem Krankenhaus oder der Einrichtung, in der der Einsatz stattfindet, eine individuelle Lösung zu finden:

- Denkbar wäre zum Beispiel, im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber Ihr Arbeitsverhältnis dort in ein Vollzeit-Arbeitsverhältnis umzuwandeln; in diesem Fall wäre ein Einsatz in Vollzeit mit Entgeltfortzahlung im Umfang des Vollzeitgehalts möglich. Der Arbeitgeber bekommt auf der Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes bzw. des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes den vollen Verdienstausschlag erstattet.
- Möglich wäre auch, dass Sie im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber und mit dem Krankenhaus oder der Einrichtung, in der der Einsatz stattfindet, bei diesem Krankenhaus/dieser Einrichtung eine Nebenbeschäftigung antreten, für die das Krankenhaus/die Einrichtung Sie dann im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags über die Nebenbeschäftigung vergüten würde.

***Besteht für die eingesetzten Freiwilligen Versicherungsschutz?***

Die eingesetzten Freiwilligen bleiben im Rahmen ihrer bestehenden Krankenversicherung krankenversichert. Sie sind gesetzlich unfallversichert.

Der Haftpflichtversicherungsschutz der Krankenhäuser oder Einrichtungen, in denen der Einsatz stattfindet, ist auf die eingesetzten Freiwilligen zu erstrecken. Die Krankenhäuser und Einrichtungen werden hierauf hingewiesen. Bitte informieren Sie sich vorsorglich hierüber auch selbst zu Beginn Ihres Einsatzes.

***Ich bin derzeit in Elternzeit.***

- 1) Kann ich die Elternzeit für meinen Einsatz unterbrechen? Wenn nicht, werden mir die Elternzeitmonate, während derer mein Einsatz andauert, anschließend gutgeschrieben?***
- 2) Erhalte ich während meines Einsatzes das Elterngeld weiter? Erhalte ich ein fiktives Gehalt?***
- 3) Kann ich für die Zeit meines Einsatzes die Elternzeit mit meinem/r Partner/in tauschen, damit diese/r die Betreuung des Kindes übernimmt? Wird mein/e***

## ***Partner/in für die Zeit meines Einsatzes von seinem/ihrem Arbeitgeber zur Betreuung des Kindes freigestellt?***

zu 1)

Es ist zwischen Elternzeit und Elterngeld zu trennen. Von Seiten der zuständigen Bundesministerien wird derzeit überlegt, spezielle Regelungen, die vorübergehend für den Zeitraum der Corona-Pandemie gelten sollen, zu schaffen. Verbindliche Vereinfachungen für Personen in systemrelevanten Berufen existieren noch nicht.

Nach aktueller Rechtslage hat jede/r Arbeitnehmer/in als Elternteil Anspruch auf **Elternzeit** zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis dieses sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Von diesen drei Jahren können bis zu 24 Monate zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes genommen werden. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit grundsätzlich auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur **mit Zustimmung des Arbeitgebers** möglich. Ohne anderslautende Absprache mit dem Arbeitgeber beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes sieben Wochen vor Beginn. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn.

Eine Verteilung der **Elternzeit** auf weitere Zeitabschnitte und ein Abweichen von den Anmeldefristen ist **im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber** möglich. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Elternzeit für einen Einsatz vorzeitig beendet und anschließend – im Rahmen der dem/r Arbeitnehmer/in noch zustehenden Elternzeitmonate – fortgesetzt werden. Es besteht allerdings kein Anspruch des/r Arbeitnehmers/in auf Unterbrechung oder Verlängerung der Elternzeit.

Eine Verschiebung der **Elterngeldmonate** ist grundsätzlich möglich, soweit die Monatsbeträge nicht bereits ausgezahlt sind. Es muss hierfür ein Änderungsbescheid erteilt werden. Zu beachten ist, dass das Basiselterngeld nur bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann und der Bezug von Elterngeld Plus ab dem 15. Lebensmonat des Kindes von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung geschehen muss. Es wird empfohlen, sich in Bezug auf die Verschiebung von Elterngeldmonaten mit der zuständigen Regionalstelle des Zentrum Bayern Familie und Soziales in Verbindung zu setzen.

Zu 2)

Wenn die Elternzeit im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterbrochen werden und eine Verschiebung der Elterngeldmonate vorgenommen werden kann, sich der/die Arbeitnehmer/in zum Zeitpunkt des Einsatzes also nicht mehr in Elternzeit befindet, bestehen unter den oben dargelegten Voraussetzungen ein Freistellungsanspruch und ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber sowie ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers; bitte lesen Sie hierzu die Antworten auf die entsprechenden Fragen in diesen FAQs.

Wenn die Elternzeit und der Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden können, gelten die Regeln zur Ausübung einer Teilzeittätigkeit während des Bezugszeitraums von Elterngeld. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei im Lebensmonat des Kindes 30 Stunden durchschnittlich nicht übersteigen. Erforderlich wäre der Abschluss eines Beschäfti-

gungsverhältnisses in Teilzeit mit dem Krankenhaus oder der Einrichtung, in der der Einsatz stattfindet. Zudem erforderlich wäre die Zustimmung des bestehenden Arbeitgebers zur Ausübung einer Nebentätigkeit.

Die Möglichkeit eines fiktiven Gehalts zur Aufstockung des Elterngeldes während des Einsatzes besteht leider nicht. Das Elterngeld wird weiter ausbezahlt, solange die Anspruchsvoraussetzungen (u.a. keine volle Erwerbstätigkeit) erfüllt sind.

Zu 3)

Eine Unterbrechung der Elternzeit und Verschiebung der Elterngeldmonate ist unter den bei 1) genannten Voraussetzungen möglich. Einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung des/r Partners/in gibt es nicht. Eine (unbezahlte oder bezahlte) Freistellung kann mit dessen Arbeitgeber einvernehmlich vereinbart werden.

Allgemeine Erläuterungen zu Elterngeld und Elternzeit finden Sie auf den Seiten des Zentrum Bayern Familie und Soziales:

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/index.php>

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/elternzeit/index.php>

***Erhalten Freiwillige, die keine Arbeitnehmer und auch nicht selbstständig oder freiberuflich tätig sind, eine Vergütung?***

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz sieht eine solche Vergütung leider nicht vor. Auch durch das Tätigwerden im Rahmen der Mitgliedschaft beim Bayerischen Roten Kreuz ergibt sich kein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung, da dieses Tätigwerden ehrenamtlich ist.

Sollten Krankenhäuser/Einrichtungen, in denen Freiwillige eingesetzt werden, mit diesen Arbeitsverhältnisse eingehen, so findet die Tätigkeit im Rahmen dieser Arbeitsverhältnisse und nicht nach den hier für den Pflegepool niedergelegten Regeln statt. Das Arbeitsverhältnis ist dann unabhängig vom Pflegepool und unabhängig von einer Mitgliedschaft beim Bayerischen Roten Kreuz. Die Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis ist vom Krankenhaus/von der Einrichtung selbst zu finanzieren – eine Refinanzierung über den Pflegepool oder das Bayerische Katastrophenschutzgesetz ist nicht möglich.